

Merkblatt zur Vergütung der Posaunenchorleiter

Zu § 6 TV-L

Als Arbeitszeit im Bereich der nebenberuflichen Kirchenmusik werden für die verschiedenen kirchenmusikalischen Einsätze folgende Zeiten zugrunde gelegt:

(6) Ab 1. Januar 2009 wird für Chorproben von regelmäßig mindestens 90minütiger Dauer eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 2,6 Stunden zugrunde gelegt. In dieser Arbeitszeit sind regelmäßig jährlich ein Konzertauftritt und die Mitwirkung in sechs Gottesdiensten enthalten. Bei längeren Chorproben kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden. Für einen Spezialchor, der der vorherigen Anerkennung durch den Landeskirchenmusikdirektor bedarf, kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder ein höheres Entgelt im Sinne von § 16 Absatz 5 TV-L vereinbart werden.

Monatsentgelte in Euro für Chorleiter mit einem Vertrag über 2,6 Wochenstunden

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 8	163,26	180,32	188,08	195,44	203,59	208,63
EG 6	150,46	165,97	173,73	181,48	186,52	191,95
EG 4	137,28	151,63	161,32	166,75	172,18	175,67
EG 2	125,26	138,06	141,93	145,81	154,73	164,04

Entgeltgruppe 8 (EG 8)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit A- oder B-Prüfung in einer Tätigkeit, die eine C-Prüfung voraussetzt.

Entgeltgruppe 6

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 4

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Eignungsnachweis und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 2

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin ohne Eignungsnachweis

Die Zuordnung der Entgeltgruppe und berufserfahrungs-Stufe nimmt das jeweils zuständige Kirchenkreisamt vor.

Stand: 15. März 2016